



Landesgericht Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck
 Tel.: +43 (0)512/5930 367

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550817

818 17 Cg 47/13y - 3

Markus Wilhelm
 Sonnenwinklweg 3/1
 6450 Sölden

RECHTSSACHE:

1. Klagende Partei:

Area 47 Betriebs GmbH vertr.d.GF Neuner Hans
 Ötztaler Achstraße 1
 6430 Ötztal Bahnhof

vertreten durch:

Dr. Hermann HOLZMANN Rechtsanwalt
 Bürgerstraße 17/Part.
 6020 Innsbruck
 Tel.: 0512/572518, 572519

2. Klagende Partei:

Tiroler Volkspartei vertr.d. Dr. Martin Malaun
 Fallmerayerstr. 4
 6020 Innsbruck

vertreten durch:

Dr. Hermann HOLZMANN Rechtsanwalt
 Bürgerstraße 17/Part.
 6020 Innsbruck
 Tel.: 0512/572518, 572519

Beklagte Partei:

Markus Wilhelm
 Sonnenwinklweg 3/1
 6450 Sölden

WEGEN: 31.620,00 EUR samt Anhang (Sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache)

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Beschluss	14.05.2013	F25		
2	Klage	13.05.2013	1		75/2013
3	Schriftsatz	13.05.2013	1		75/2013

Landesgericht Innsbruck
 Gerichtsabteilung 17, am 14. Mai 2013

Mag. Michael Ortner
 (RICHTER)

Es wird ersucht, in allen Eingaben die nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 17 Cg 47/13y

Auftrag zur Klagebeantwortung

Beschluss

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen 4 Wochen nach Zustellung dieser Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Rechtssache:

- 1) Area 47 Betriebs GmbH
 - 2) Tiroler Volkspartei
- gegen
Markus Wilhelm

Landesgericht Innsbruck Zivilabteilung,

Gerichtsabteilung 17

Mag. Michael Ortner, Richter

Innsbruck, am 14.05.2013

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE:

Klagebeantwortung

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der Klage und das, was in der Klage von Ihnen verlangt wird, bestreiten wollen, müssen Sie eine Klagebeantwortung erstatten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt. Die Klagebeantwortung muss binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage bei dem Gericht, das Ihnen die Klage zugestellt hat, eingebracht werden.

Anwaltpflicht:

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der klagenden Partei für wahr zu halten. Es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden Partei gegen Sie ein Versäumnisurteil gefällt werden. In einem Versäumnisurteil wird Ihnen aufgetragen, die in diesem Urteil angeführte Verpflichtung zu erfüllen; darüber hinaus müssen sie die Kosten der klagenden Partei ersetzen. Aufgrund eines Versäumnisurteils kann gegen Sie Exekution geführt werden.

Fristenlauf

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde die Klage an einem Montag zugestellt, so endet diese Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.) Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung: Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich. Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hierfür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Unterhalts, den

Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiez zu zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches Ihnen die Klage zugestellt hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at).

Wird die Begebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar - im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt;- im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Allgemeines

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Zahlungen

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren Vertreter/in zu leisten.

ZPForm 25 (Auftrag zur Klagebeantwortung)

6020 Innsbruck, Bürgerstraße 17/P

Telefon 0512 / 57 25 18, Fax 0512 / 57 25 18-76

e-mail: office@ra-holzmann.at

homepage: www.ra-holzmann.at

An das
Landesgericht Innsbruck

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

1.Klagende Partei:

AREA 47 Betriebs GmbH

Öztaler Achstraße 1
6430 Ötztal-Bahnhof
vertreten durch GF Hans Neuner, ebendort

2.Klagende Partei

Tiroler Volkspartei

Fallmerayerstraße 4
A-6020 Innsbruck
vertreten durch den Landesgeschäftsführer
Dr. Martin Malaun, ebendort

beide vertreten durch:

Dr. Holzmann RechtsanwaltsGmbH

Bürgerstraße 17/P
6020 Innsbruck

Beklagte Partei:

Markus Wilhelm

Sonnenwinklweg 3/1
A-6450 Sölden

wegen:

**Unterlassung (Streitinteresse € 19.620,--)
und Feststellung (Feststellungsinteresse
der Erstklägerin € 12.000,00)
Gesamtstreitwert € 31.620,00 s.A.**

zweifach

Vollmacht gem. § 30 Abs. 2 ZPO erteilt

Geldvollmacht gem. § 19a RAO erteilt

KLAGE

In umseits angeführter Rechtssache haben die klagenden Parteien die Dr. Holzmann RechtsanwaltsGmbH, vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, Dr. Hermann Holzmann, Bürgerstraße 17/P, 6020 Innsbruck, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und beruft sich die Vertreterin gemäß § 30 Abs. 2 ZPO auf die erteilte Prozessvollmacht.

1)

Die Erstklägerin ist Betreiberin des Freizeitzentrums AREA 47 am Eingang des Ötztals in Tirol, in welchem regelmäßig auch Veranstaltungen stattfinden. So fand am 06.04.2013 in den Räumlichkeiten des Veranstaltungsgebäudes im Hinblick auf die Landtagswahlen am 28.04.2013 in Tirol ein außerordentlicher Parteitag der Tiroler Volkspartei statt.

Die Erstklägerin verwendet im geschäftlichen Verkehr ihr Logo „AREA 47“. Der Beklagte hat seit zumindest 28.03.2013 auf der Startseite der Internet-Webseite <http://www.dietiwag.org/>, in welcher er unter dem Link „Impressum“ als Betreiber aufscheint, einen Schmähartikel gegen den Adventure-Park AREA 47 und den dort abgehaltenen ÖVP Parteitag verfasst und einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Dabei hat der Beklagte das Logo der Erstklägerin durch eigenmächtigen Eingriff bewusst derart verändert, dass er unter dem Wort „AREA“ deutlich sichtbar ein Hakenkreuz anbrachte. Dieses so verfälschte Logo plazierte der Beklagte neben die vorerwähnte Schmähchrift. Der Text dieser Schmähchrift lautet:

„ÖVP-Parteitag am rechten Ort“

Am 6. April 2013 wird die Tiroler Volkspartei in einer gigantischen Inszenierung ganz in Gelb zugleich ihren außerordentlichen Parteitag abführen und in den Endkampf um Machterhaltung und Wählerstimmen aufbrechen. Wo? In der sogenannten Area 47, dem grellen „Outdoor-Adventure-Park“ am Eingang des Ötztales. Ausgerechnet. Dem Massivbeton gewordenen Inbegriff amerikanischer Freizeitindustrie. Wohl auf dass sich ein Schimmer von Fetzigkeit auf die sieche Partei lege.

Schlechter hätte es die ÖVP nicht treffen können **(mehr...)**“

Zur Veranschaulichung wird der Auszug aus der Internet-Webseite „<http://www.dietiwag.org/> dargestellt.

dietiwag.org

Hinweise an:

info@dietiwag.org

[akut](#) | [tagebuch](#) | [forum](#) | [archiv](#) | [kontakt](#)

[RSS Feed](#) | [auf facebook abonnieren](#)

Neu im Tagebuch - - - - - Jakob Wolf als Bauwerber und Baubehörde in einer Person



ÖVP-Parteitag am rechten Ort

Am 6. April 2013 wird die Tiroler Volkspartei in einer gigantischen Inszenierung ganz in Gelb zugleich ihren außerordentlichen Parteitag abführen und in den Endkampf um Machterhalt und Wählerstimmen aufbrechen. Wo? In der sogenannten Area 47, dem grellen „Outdoor-Adventure-Park“ am Eingang des Ötztales. Ausgerechnet. Dem Massivbeton gewordenen Inbegriff amerikanischer Freizeitindustrie. Wohl auf dass sich ein Schimmer von Fetzigkeit auf die sieche Partei lege. Schlechter hätte es die ÖVP nicht treffen können. **[mehr...]**

Mit einstweiliger Verfügung vom 03.04.2013, 3 C 190/13i, hat das Bezirksgericht Silz dem Beklagten über Antrag der klagenden Parteien zur Abwendung eines drohenden

unwiderbringlichen Schadens aufgetragen, das auf der Internet-Webseite <http://www.dietiwag.org/> angebrachte Hakenkreuz auf dem Logo „AREA 47“ ab sofort zu entfernen. Den klagenden Parteien wurde gem. § 391 Abs. 2 EO zur Einbringung der Rechtfertigungsklage gegen den Beklagten eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Die einstweilige Verfügung wurde vorerst für die Dauer von zwei Monaten ab Zustellung derselben, für den Fall der fristgerechten Einbringung der Rechtfertigungsklage bis zu deren rechtskräftigen Entscheidung bewilligt.

Beweis: Auszug aus der Internet-Website <http://www.dietiwag.org/> vom 28.03.2013

Akt 3 C 190/13 i BG Silz

PV

2)

Die Verfälschung des Logos der Erstklägerin durch Abbildung eines Hakenkreuzes, und somit eines nach § 1 Abzeichengesetz verbotenen Zeichens, und dessen Verbreitung im Internet zusammen mit einer gegen die klagenden Parteien gerichteten Schmähschrift stellt eine gröbliche Verletzung der Ehre sowie Kredit- und Rufschädigung dar. Die Anbringung des Hakenkreuzes suggeriert, dass es sich bei den klagenden Parteien um nationalsozialistische oder neonazistische Vereinigungen handle, jedenfalls aber um solche, in denen derartiges Gedankengut vertreten werde. Davon kann weder bei der Erstklägerin noch bei der Zweitklägerin, welche als führende politische Partei in Tirol seit dem Zweiten Weltkrieg die demokratischen Grundprinzipien vertritt, keine Rede sein. Das Recht auf Ehre und das Recht auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufes sind absolut geschützte

Persönlichkeitsrechte. Eingriffe in das absolut geschützte Persönlichkeitsrecht auf Ehre können durch das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt sein. Bei Kollision der widerstreitenden Rechte ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR gewährt Art. 10 MRK dem kritischen Werturteil – insbesondere im Bereich der politischen Auseinandersetzung – eine sehr weitreichende verfassungsrechtliche Privilegierung, räumt aber keineswegs eine schrankenlose Meinungs- und Kritikfreiheit ein (Art. 10 Abs. 2, 1. Halbsatz MRK). Denn auch gegenüber Politikern sind (Un-) Werturteile ohne einzelfallbezogenes hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt. Der Persönlichkeitsschutz von Politikern (politischen Parteien) ist zwar insofern eingeschränkt, als die Grenzen der zulässigen Kritik bei ihnen weitergezogen sind als bei Privatpersonen (Grabenwarter, EMRK³ § 23 Rz 27 mwN), die Grenze ist aber dort zu ziehen, wo unabhängig von der politischen Debatte ein persönlich unehrenhaftes Verhalten vorgeworfen wird und bei Abwägung der Interessen ein nicht mehr vertretbarer Wertungsexzess vorliegt (RIS-JUSTIZ RS 0082182).

Auch Bilder können grundsätzlich das Gleiche wie Worte ausdrücken; auch eine Abbildung kann demnach beleidigende oder kreditschädigende Äußerung im Sinn des § 1330 ABGB sein (4 Ob 52/93).

Die inkriminierte Veröffentlichung des Beklagten auf der Internet-Webseite <http://www.dietiwag.org/> und die damit verbundene Verunglimpfung der klagenden

Parteien ohne konkretes Tatsachensubstrat übersteigt die Grenzen zulässiger Kritik bei weitem, weshalb sich der Beklagte nicht auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berufen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind auch juristische Personen Träger des Rechtsgutes der Ehre, sodass die Aktivlegitimation der klagenden Parteien gegeben ist (RIS-JUSTIZ RS 0008985, 0113750). Den in ihrer Ehre verletzten klagenden Parteien steht gegen den Beklagten gem. § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch zu.

Durch die einem breiten Publikum zugängliche ehrenrührige und rufschädigende Verunglimpfung der klagenden Parteien droht insbesondere der erstklagenden Betreibergesellschaft des Adventure-Parks AREA 47 ein erheblicher Schaden. Gleich nach der Einschaltung im Internet zeigten sich Gäste und potentielle Besucher des Adventure-Parks aufgrund der inkriminierten Abbildung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Erstklägerin irritiert und ist aufgrund der Reaktionen mit einem Besucherrückgang zu rechnen. Darüber hinaus zeigten sich Großsponsoren der Erstklägerin aufgrund der inkriminierten Aktion des Beklagten verständlicherweise alles andere als erfreut und ist wegen des Image-Schadens auch mit einem Ausfall oder einer Kürzung von Sponsorengeldern zu rechnen.

Gemäß § 1330 ABGB haftet der Beklagte der Erstklägerin bei Ehrenbeleidigungen und Rufschädigungen für die dadurch erlittenen Vermögensschäden. Für den Schadenersatzanspruch ist Verschulden (zumindest leichte Fahrlässigkeit)

erforderlich, welches bei der Vorgangsweise des Beklagten nicht bezweifelt werden kann.

Da der Vermögensschaden der Erstklägerin derzeit noch nicht beziffert werden kann, kann eine Leistungsklage noch nicht erhoben werden, jedoch hat die Erstklägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für künftige Schäden (6 Ob 295/03f).

Beweis: wie vor

Zeuge Michael Reden, p.A. der Erstklägerin

PV, wobei für die PV der Erstklägerin der Geschäftsführer Hans

Neuner, p.A. der Erstklägerin namhaft gemacht wird

3)

Das Unterlassungsbegehren der klagenden Parteien wird gem. §§ 56 JN, 10 Ziff. 6 lit. a RATG mit € 19.620,00, das Feststellungsinteresse der Erstklägerin gem. § 56 JN mit € 12.000,00 bewertet.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes stützt sich auf §§ 51 Abs. 1 Ziff. 8 b, 65, 66 JN.

Die klagenden Parteien beantragen daher nachstehendes

URTEIL:

1.

Der Beklagte ist schuldig, es ab sofort zu unterlassen, das Logo der erstklagenden Partei „AREA 47“ durch Anbringen eines Hakenkreuzes unter dem Wort „AREA“ zu verfälschen und das solcherart verfälschte Logo in Verbindung mit den klagenden Parteien im Internet zu verwenden und zu verbreiten.

2.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte der erstklagenden Partei für alle Vermögensschäden zu haften hat, welche dieser aus der Verfälschung ihres Logos „AREA 47“ durch Anbringen eines Hakenkreuzes unter dem Wort „AREA“ und dessen Veröffentlichung seit zumindest 28.03.2013 auf der Internet-Website „<http://www.dietiwag.org/> im Zusammenhang mit einem Beitrag zum außerordentlichen Parteitag der Zweitklägerin am 06.04.2013 in Zukunft entstehen.

3.

Die beklagte Partei ist weiters schuldig, den klagenden Parteien zu Handen ihrer Vertreterin binnen 14 Tagen die Prozesskosten zu ersetzen.

Innsbruck, am 29.03.2013
K/p

AREA 47 Betriebs GmbH
Tiroler Volkspartei

Kostenverzeichnis (Bemessungsgrundlage nach RATG EUR 19.620.-)

Klage:	€	439,80
100% Einheitssatz:	€	439,80
10% Streitgenossenzuschlag:	€	87,96
20% Umsatzsteuer:	€	193,51
Pauschalgebühr	€	<u>705,10</u>
Gesamt:	€	1866.17

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1.Klagende Partei

Area 47 Betriebs GmbH
Öztaler Achstraße 1
6430 Öztal Bahnhof

2.Klagende Partei

Tiroler Volkspartei
Fallmeraystraße
6020 Innsbruck

Beklagter

Markus Wilhelm
Sonnenwinkel 3
6450 Sölden

Klagevertreter

Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH
Bürgerstraße 17/Part.
6020 Innsbruck

e-mail: office@ra-holzmann.at

Telefon: +43 512 572518

Fax: +43 512 572518-76

Einziehungskonto IBAN: AT81 2050 3033 0109 8418 BIC: SPIHAT22

Einzahlungskonto IBAN: AT81 2050 3033 0109 8418 BIC: SPIHAT22

Klagevertreter

Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH
Bürgerstraße 17/Part.
6020 Innsbruck

e-mail: office@ra-holzmann.at

Telefon: +43 512 572518

Fax: +43 512 572518-76

Einziehungskonto IBAN: AT81 2050 3033 0109 8418 BIC: SPIHAT22

Einzahlungskonto IBAN: AT81 2050 3033 0109 8418 BIC: SPIHAT22

WEGEN: EUR 19.620,00

Klage

1 Beilage

Elektronisch eingebracht am 13.05.2013, 1 fach

P830171

Dr. Holzmann Rechtsanwalts GmbH

Bürgerstraße 17/Part.

6020 Innsbruck, Österreich

Zeichen: 75/2013

999 Nc 9236/13 h

Klage

Siehe Anhang!

Achtung: Klage wurde bereits in der Einlaufstelle händisch übergeben. Klage nunmehr gemäß Verbesserungsauftrag via ERV eingebracht. Bitte nur einmal Pauschalgebühr einziehen!

Anhang - Kostenverzeichnis:

Tarif: TP 3A (Schrifts.) (Bem.Grl.: EUR	19.620,00)
Klage	EUR
439,80	
100% Einheitssatz	EUR
439,80	
0% Verbindungsgebühr	EUR
0,00	
10% Streitgenossenzuschlag	EUR
87,96	
Erhöhungsbeitrag (ERV)	EUR
0,00	
20% USt.	EUR
193,51	
Pauschalgebühr	EUR
0,00	

GESAMT	EUR
1.161,07	

Schriftsatz/Beilagen im PDF-Anhang

Klage

Es wird die Ermächtigung zum Einzug der Gerichtsgebühren von folgendem Konto erteilt: AT812050303301098418 SPIHAT22

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuellID	Zugriff
 Klage	13.05.2013		1P	3941	818 999 NC 9236/13 h	Extern/Intern

Zeichen (Einbringer): 75/2013